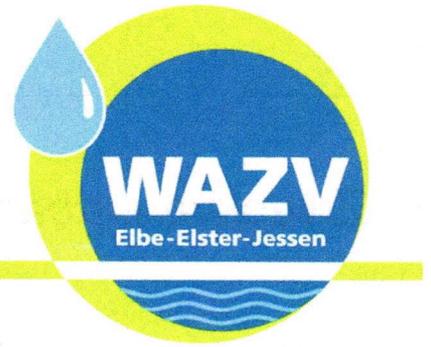


Wasser- und Abwasserzweckverband  
"Elbe-Elster-Jessen"

---



## Öffentliche Bekanntmachung

**Bereitstellungsdatum: 03.05.2024**

<https://www.wazv-jessen.de/bekanntmachungen/>

und SuperSonntag für den Landkreis Wittenberg

04./05.Mai 2024

# Zweckvereinbarung

zwischen dem

**Wasser- und Abwasserzweckverband "Elbe-Elster-Jessen"**  
**Jessener Straße 14**  
**06917 Jessen, Elster OT Grabo**

**vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer**  
**Herrn Thomas Giffey**

- WAZV -

und der

**Stadt Annaburg,**  
**vertreten durch den Bürgermeister**  
**Herrn Stefan Schmidt**  
**Torgauer Straße 52**  
**06925 Annaburg**

sowie der

- Stadt -

**Stadt Annaburg,**  
**Städtische Betriebe Annaburg**  
**vertreten durch den Betriebsleiter**  
**Fabian Schauer**  
**Hohe Straße 18**  
**06925 Annaburg**

- SBA -

über die Zusammenarbeit zur gemeinschaftlichen dezentralen Entsorgung von Schmutzwasser aus Teilen des Stadtgebiets der Stadt durch den WAZV in der städtischen Kläranlage Annaburg

## *Präambel*

Der SBA ist gem. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) i.V.m. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) für die Schmutzwasserentsorgung in seinem Verbandsgebiet zuständig. Hierzu gehören auch das Sammeln und die Entsorgung von Schlämmen aus KKA und biologischen Kläranlagen sowie Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben. Da der SBA über keine Entsorgungstechnik verfügt, ist er hier auf Dritte angewiesen. Um die Entsorgung abzusichern, übernimmt der WAZV die Entsorgung der anfallenden Schlämme und Schmutzwässer.

Die Stadt unterhält mit dem SBA einen kommunalen Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt<sup>1</sup> (EigBG – LSA). Er ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Stendal unter HRA 12128 eingetragen und nimmt die kommunale Pflichtaufgabe der Schmutzwasserbeseitigung im Sinne des § 78 (1) WG - LSA<sup>2</sup> im Stadtgebiet wahr. Der SBA beabsichtigt dezentrale Schmutzwässer aus dem Stadtgebiet Annaburg durch den WAZV zur Kläranlage Annaburg transportieren zu lassen. Der WAZV ist ein Zweckverband im Sinne der §§ 2 Abs.1, 6 ff GKG-LSA<sup>3</sup>. Damit ist er gemäß § 7 S.1 GKG-LSA eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Gemäß § 2 der Verbandssatzung erledigt der WAZV im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden u.a. die öffentlich-rechtliche Pflichtaufgabe der Schmutzwasserbeseitigung im Sinne des § 78 (1) WG - LSA.

Gemäß § 56 S. 1 WHG ist Schmutzwasser von juristischen Personen des öffentlichen Rechts als hoheitliche Aufgabe zu beseitigen. Diese hoheitliche Aufgabe wird von beiden öffentlich-rechtlichen Vertragspartnern in ihrem jeweiligen Gebiet (Anschluss- und Benutzungszwang) wahrgenommen.

In diesem Zusammenhang erfolgte ein Vergabeverfahren zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung für das Entsorgungsgebiet. Nach Auswertung der Ausschreibung musste jedoch festgestellt werden, dass im Ergebnis die Angebote unwirtschaftlich waren und in der Folge das Verfahren aufzuheben ist.

Um diese hoheitliche Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, wird diese Zweckvereinbarung (§ 2 Abs. 1 GKG LSA) geschlossen nach der der WAZV Schmutzwasser in die Kläranlage des SBA transportiert.

Die Parteien beabsichtigen hierzu ab dem 01.04.2024 eine Zweckvereinbarung im Sinne der §§ 2 Abs.1, 3 ff GKG-LSA betreffend die Kooperation zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung abzuschließen.

## **§ 1 Entsorgungsgegenstand/Entsorgungsgebiet**

Der WAZV verpflichtet sich, das dezentrale Schmutzwasser bzw. den Fäkalschlamm aus KKA des SBA aus den Ortsteilen Annaburg, Axien, Bethau, Gehmen, Groß Naundorf, Hohndorf, Labrun, Lebien, Plossig, Prettin und Purzien zu der Kläranlage Annaburg zu transportieren und dort in die Einleitstelle der Fäkalannahme einzuleiten. Die Vertragspartner sind sich einig, dass der WAZV die Teilaufgabe der dezentralen Entsorgung des o.g. Schmutzwassers im Sinne des § 3 Abs.1 GKG-LSA übertragen bekommen hat. Die Übertragung der Teilaufgabe zur Besorgung umfasst nicht das Recht, Satzungen für das Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragspartners zu erlassen.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997, 446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179)

<sup>2</sup> Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

<sup>3</sup> Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384)

Bereitstellungsdatum: 03.05.2024

<https://www.wazv-jessen.de/bekanntmachungen/>

SuperSonntag für den Landkreis Wittenberg 04./05.Mai 2024

## § 2 Transport

- (1) Der WAZV transportiert die Fäkal-Schlämme und Schmutzwässer aus dem Stadtgebiet und verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Verbringung in die Kläranlage Annaburg.
- (2) Die abflusslosen Sammelgruben (ASG) und Kleinkläranlagen (KKA) werden von dem WAZV von Montag bis Freitag von jeweils 7.00 Uhr bis 15.45 Uhr nach einem festgelegten Tourenplan entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem WAZV ungehindert Zutritt zu gewähren. Das gesamte anfallende Schmutzwasser aus ASG und der gesamte anfallende Fäkalschlamm aus KKA sind dem WAZV zu überlassen und werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (3) Im Einzelnen gilt Folgendes
  - a) Abflusslose Sammelgruben werden nach einem festgelegten Tourenplan geleert. Im Notfall kann auch eine Entleerung abweichend von dem Tourenplan erfolgen. In diesem Fall ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher – beim WAZV die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen, anderenfalls werden bei einer Sonderentleerung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten
    - aa) Montag bis Freitag 06:30 – 07:00 Uhr sowie 15:45 – 18:30 Uhr mit dem einfachen Lohnstundensatz und
    - bb) Freitag nach 15:00 Uhr, Samstag sowie Sonn- und Feiertage mit dem zweifachen Lohnstundensatz für den zusätzlichen Zeitaufwand berechnet.Es liegt im Ermessen des WAZV, weitere zusätzliche Kosten (z. B. Fahrzeugeinsatz) zu berechnen, sofern diese durch vermeidbare Einzelfahrten verursacht sind.
  - b) Kleinkläranlagen werden von März bis Oktober entschlammt. Absatz 3 a) Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Anlagen) sind nach Herstellerangaben gemäß Wartungsprotokoll zu entsorgen.

## § 3 Kostenerstattung

- (1) Die Ermittlung der transportierten Menge als Berechnungsgrundlage für die Kostenerstattung erfolgt über Lieferscheine die der Fahrer übergibt.
- (2) Die Übernahmepreise betragen:
  - a) Für Schlämme aus KKA und Absetzgruben: 27,83€/m<sup>3</sup>
  - b) Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben: 6,87€/m<sup>3</sup>
  - c) Sonderentleerung
    - i) außerhalb der üblichen Geschäftszeiten die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten
      - (1) Montag bis Freitag 06:30 - 07:00 Uhr sowie 15:45 - 18:30 Uhr mit dem einfachen Lohnstundensatz und
      - (2) Freitag nach 15:00 Uhr, Samstag sowie Sonn- und Feiertage mit dem zweifachen Lohnstundensatz für den zusätzlichen Zeitaufwand berechnet
    - ii) der Lohnstundensatz beträgt 31,33€/h
    - iii) der Saugwageneinsatz beträgt 59,19€/h

- iv) zusätzliche Schlauchlängen werden nicht berechnet, sind allerdings auf 50m Maximallänge begrenzt

(3) Die Parteien gehen davon aus, dass der WAZV gegenüber der Stadt keine umsatzsteuerbaren Leistungen bewirkt. Bei einer davon abweichenden Beurteilung durch die zuständige Finanzbehörde gilt der vereinbarte Kostenerstattungsbetrag als Nettobetrag. Der WAZV ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer bei dem SBA gegen Erteilung einer Rechnung im Sinne der §§ 14, 14a UStG berechtigt.

#### **§ 4 Entstehung, Abrechnung und Fälligkeit der Kostenerstattung**

- (1) Die Kostenerstattung gemäß § 3 ist, unabhängig vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung, d.h. ggf. rückwirkend, für alle ab dem 01.04.2024 durch den WAZV dezentral entsorgten Schmutzwassermengen zu zahlen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt nach der Durchführung der Entsorgung auf der Grundlage der Nachweise in Form der Lieferscheine der entsorgten Mengen, monatlich im Nachgang.
- (3) Die Kostenerstattung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig.

#### **§ 5 Laufzeit/Kündigung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird bindend für eine Laufzeit bis zum Ablauf des 31.03.2026 abgeschlossen. Im Übrigen ist das Recht zur ordentlichen Kündigung der Zweckvereinbarung ausgeschlossen.
- (2) Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

#### **§ 6 Rechtsnachfolge und Auflösung**

- (1) Mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde können die Vertragspartner ihre Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung ganz oder teilweise einem Dritten übertragen, sofern dieser genügend Sicherheit für die Erfüllung dieser Aufgaben bietet und die Übertragung nicht zu einer Umsatzsteuerpflichtigkeit im Sinne des § 2b UStG<sup>4</sup> führt.
- (2) Diese Zweckvereinbarung wird bei Vorlage der entsprechenden Voraussetzungen unter Berücksichtigung der übernommenen Vertragsinhalte aufgelöst. Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fallen die in § 1 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der Stadt betreffen, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder der Stadt zu.

<sup>4</sup> Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250)

## § 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung rechtsungültig sein, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt wird. Sie verpflichten sich, anstelle der ungültigen Bestimmung eine dem Inhalt und dem Vertragswillen entsprechende neue Regelung zu vereinbaren, welche den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

## § 8 Änderung der Zweckvereinbarung

Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## § 9 In-Kraft-Treten

Nach Beschluss durch den Stadtrat der Stadt Annaburg und durch die Verbandsversammlung sowie nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist diese Zweckvereinbarung ortsüblich in der für Satzungen beider Mitglieder geltenden Form bekannt zu machen. Die Zweckvereinbarung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

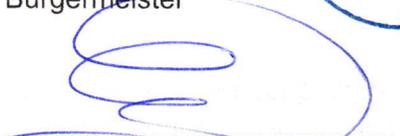
## § 10 Ausfertigung der Zweckvereinbarung

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

Annaburg, den 26.04.2024

  
.....  
Stefan Schmidt  
Bürgermeister



  
.....  
Fabian Schauer  
Betriebsleiter

Jessen, den 26.04.2024

  
.....  
Thomas Giffey  
Verbandsgeschäftsführer

